

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 28. Mai

1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 14. und 15. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

- Nr. 8124 das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.
- Nr. 8125 das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.
- Nr. 8126 das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.
- Nr. 8127 das Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.
- Nr. 8128 das Gesetz, betreffend die Gemährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Statut

der Genossenschaft zur Regulirung des Gardenga-Flusses in den Kreisen Marienwerder und Graudenz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. von 1843, S. 41) und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Ges.-Samml. von 1853 S. 182) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§ 1. Um den in den Kreisen Marienwerder und Graudenz am Gardenga-Flusse auf der Strecke vom Krobenez-See bei Warzeln bis unterhalb des Groß-Blattken-Sees bei Groß Schönbrück belegenen Wiesengrundstücken, welche durch Ueberschwemmungen leiden, vor schädlichen Uebersfluthungen zu sichern und ihnen zugleich die nützlichen Frühjahrsüberfluthungen zu erhalten, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Regulirung des Gardenga-Flusses in den Kreisen Graudenz und Marienwerder“

vereinigt.

Der Verband hat seinen Sitz zu Garnsee und seinen Gerichtsstand beim Kreisgericht zu Marienwerder.

§ 2. Die der unzeitigen Uebersfluthung ausgesetzten Flächen sind durch die stattgehabten technischen Vorarbeiten ermittelt und umfassen die in der Zusammenstellung des Feldmessers Beckmann vom November 1871 aufgeführten Flächen in 20 Gemarkungen von zusammen 1897 Morgen 59 Quadratruthen oder 484 Hektaren 49 Aren und 72 Quadratmeter.

Die definitive Feststellung der zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke und ihres Beitragsfußes wird durch das nach § 6 auszufertigende Kataster erfolgen.

§ 3. Die Regulirung des Gardenga-Flusses soll nach dem bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplane des Wasserbau-Insppektors Ruduck vom 3. März 1872 ausgeführt werden.

Erst nach vollständig durchgeführter Entwässerung hat der Vorstand nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die veranschlagten Bewässerungs-Anlagen einzurichten und die Kosten dafür aufzubringen sind.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftl. Angelegenheiten vorgenommen werden.

Dem Verbands liegt die künftige Unterhaltung der von ihm ausgeführten Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen ob.

§ 4. Jeder Verbandgenosse ist berechtigt, die Ausnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptentwässerungszüge zu verlangen; die Anlegung der Zuleitungsräben aber liegt ihm allein ob. Die Zuleitung muß an den vom Sozietäts-Direktor vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§ 5. Die Interessenten geben das für die Meliorations-Anlagen, insbesondere die Verbreitung der Gardenga, die Geradlegungen und gemeinschaftlichen Gräben nothwendige Terrain unentgeltlich her. Sollte der Nachtheil nicht durch die Grasnutzung an den Grabenrändern, die Ueberweisung des eingehenden Flußbetts oder sonstige besondere Vortheile genügend abgemogen werden, so ist billige Entschädigung zu gewähren und diese in Streitfällen schiedsrichterlich festzustellen.

Auch von Nichtbetheiligten kann der Verband, soweit es zur Ausführung des Meliorations-Planes erforderlich ist, die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benützung von Grundstücken gegen Entschädigung verlangen, deren Feststellung im Mangel der Einigung

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Mai 1873.

nach den Bestimmungen der §§ 45 bis 51 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges. = S. für 1843 S. 41) erfolgt.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig zugebilligte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution der Kreis-Polizeibehörde zu erzwingen.

Wegen Auszahlung der Geldvergütung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 6. Die Anlagelkosten sollen durch eine Anleihe beschafft und die zur Verzinsung und Amortisation derselben erforderlichen Geldmittel durch jährliche Beiträge der Meliorations-Genossen aufgebracht werden.

Die Beiträge zur Verbandskasse sind von den Genossenschafts-Mitgliedern nach Verhältnis des Vortheils zu leisten, welchen die gemeinsamen Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen.

Vor Ausführung der Regulirung sind die beteiligten Grundstücke durch zwei von der Regierung zu ernennende Sachverständige, unter Zuziehung eines Feldmessers, zu bonitiren und ist ein Befundbericht darüber aufzunehmen.

Unter Zugrundelegung desselben ist nach Ausführung der Entwässerungs-Arbeiten ein Genossenschafts-Kataster von derselben Commission unter Leitung des königlichen Commissarius aufzustellen, welche die verschiedenen Klassen der Grundstücke und deren Beitragsätze normirt und die Grundstücke in die Klassen einschätzt.

Das abgeschlossene Kataster wird in den Kreisblättern beider Kreise zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ueber vermeintliche Unrichtigkeit des Katasters oder vermeintlich zu hohe Einschätzung der Beitragsklasse eines Grundstücks steht den Interessenten binnen vier Wochen, welche Frist vom dritten Tage nach dem Erscheinen des Kreisblatts ab gerechnet wird, die Beschwerde an die Regierung in Marienwerder offen, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerden werden von dem Commissarius der Regierung, unter Zuziehung der Beschwerdeführer, des Societäts-Direktors und der erforderlichen Sachverständigen, untersucht. Die Regierung ernennt diese Sachverständigen. Wird die Beschwerde verworfen, so trägt der Beschwerdeführer die durch die Untersuchung entstandenen Kosten, welche die Regierung festsetzt und einziehen läßt.

Nach Entscheidung der Beschwerden wird das Kataster von der Regierung demgemäß berichtigt, festgestellt und dem Verbands-Vorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen auf Grund des aufgestellten Katasters kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens, mit Vorbehalt späterer Ausglei- chung, erfolgen, und nöthigenfalls auch bereits vor der Aufstellung des Katasters nach Verhältnis der Größe der aus der im § 2 bezeichneten Zusammenstellung sich ergebenden Flächen.

§ 7. Die Beitragspflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§ 8. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder Administratoren des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§ 9. Die Beiträge werden durch den Orts-Erheber mit den landesherrlichen Steuern in der Regel zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

§ 10. An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand, welcher aus dem Societäts-Direktor und 4 Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht; dieselben werden jedesmal auf 6 Jahre von den Verbandsgenossen gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus und wird durch Neuwahl wieder ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Wählbar ist jeder großjährige Verbandsgenosse, welcher mindestens 2 1/2 Hektaren Land im Verbande besitzt.

Der Commissarius beruft die Wahlversammlung. Dieselbe besteht aus den Besitzern der beteiligten Güter, dem Pfarrer zu Groß Schönwalde für das Pfarmland daselbst und Deputirten der zum Verbande gehörigen bäuerlichen Ortsgasten.

Die Verbandsgenossen in den letztern, nämlich in Hochzeihen, Niederzeihen, Gr. Schönbrück einschließ- lich Wroblewo und königlich Klein Schönbrück wählen zu dem Zweck je einen Deputirten.

Jede Ortschaft hat mindestens eine Stimme, bei mehr als 25 Hektaren jedoch 2 Stimmen, bei 50 bis zu 75 Hektaren 3 Stimmen u. s. w. Die Gutsbesitzer können ihren Pächter oder Administrator zur Abgabe der Stimme bevollmächtigen.

Auch kann der Pächter oder Administrator eines beteiligten Guts zum Mitgliede des Vorstandes oder zum Stellvertreter gewählt werden.

§ 11. Das Amt des Societäts-Direktors ist ein Ehrenamt; für baare Auslagen ist ihm eine Vergütung vom Vorstande festzusetzen.

In einzelnen Fällen kann sich derselbe durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Direktor wird durch den Commissar, die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden durch den Direktor mittelst Handschlags an Eidesstatt ver- pflichtet.

Der Direktor führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes, vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen.

Er hat insbesondere:

1. die Unterhandlungen zur Aufnahme einer zu amortisirenden Anleihe im Betrage der zu den gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Kosten zu führen, die Genehmigung des Vorstandes zum Abschluss des Anleihevertrages einzuholen, das Anleihekapital zu erheben und der Genossenschafts-Kasse zu überweisen;
2. die Ausführung der Regulirungsarbeiten und Anlagen nach dem Anschlage, mit Hilfe eines vom Vorstande zu wählenden tüchtigen Wiesen-Bau-technikers und eines auf Kündigung anzustellenden Bauaufsehers, zu veranlassen und die Bauausführungen unter zeitweiser Beziehung eines Baubeamten zu kontrolliren;
3. die Kontrakte mit den einzelnen Unternehmern zur Ausführung von Bauten, sofern die Anschlags-summe dadurch nicht überschritten wird, selbstständig, sonst mit Genehmigung oder mit Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes abzuschließen, auch sonstige im Anschlage nicht vorgesehene Verträge, wenn sie den Gegenstand von 100 Thalern nicht überschreiten, selbstständig Namens des Vorstandes abzuschließen; andernfalls und zur Aufnahme von Anleihen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Der Sozietäts-Direktor hat ferner:

4. die Zahlungen auf die Genossenschafts-Kasse anzuweisen, deren Buchführung zu regeln und die Kassen-Verwaltung zu kontrolliren;
5. den Amortisations-Plan zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anleihe aufzustellen, darnach die Beiträge auszuschreiben und zur Kasse einzuziehen und für die pünktliche Abführung der Zinsen und Tilgungsbeiträge an den Gläubiger des Verbandes zu sorgen;
6. den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§ 12. Der Vorstand hat unter dem Vorsitz des Direktors, welcher bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt, nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen.

Der Vorstand wählt einen Stendanten der Genossenschafts-Kasse, bestimmt die von ihm zu leistende Kaution und bewilligt demselben eine angemessene Remuneration.

§ 13. Der Vorstand versammelt sich alljährlich mindestens zwei Mal, im Frühjahr und Herbst.

§ 14. Wegen der Unterhaltung der Meliorations-Anlagen, der regelmäßigen periodischen Räumung der regulirten Gardenga, sowie der Binnengräben und wegen der Wässerungs-Ordnung hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen, deren Uebertretung vom Sozietäts-Direktor mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern geahndet werden kann. Auch

ist er befugt, unterbliebene oder mangelhafte Räumungs-Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten ausführen zu lassen.

Alle Ordnungsstrafen fließen zur Genossenschafts-Kasse. Den zeither zur Krautung und Räumung verpflichteten Adjacenten verbleibt diese Verpflichtung, nur sind die Krautungsloose dem regulirten Bett entsprechend umzulegen. Auch hat es in Bezug auf die Unterhaltung der schon bestehenden Brücken, Binnengräben und Wege bei den bisherigen Verpflichtungen sein Bewenden.

Wenn aber der Umbau von Brücken nothwendig wird und dieselben größer als bisher erbaut werden müssen, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen. Die nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

Ueber die gedachte Entschädigung entscheidet der Vorstand und im Fall der Berufung ist sie nach § 15 schiebsrichterlich festzustellen.

§ 15. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über insbesondere auf speziellen Rechten beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle sonstigen, die gemeinsame Angelegenheit der Genossenschaft und die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden, insbesondere auch über die Feststellung von Grundentschädigungen für expropriirte Grundstücke, der Ausgleichsentschädigung bei Austauschung von Grundstücken zum Zweck der Verablegung der Gardenga und von Nutzungs-Entschädigungen für verlorene Nutzung während der Regulirungsarbeiten von dem Vorstande untersucht und nach Maßgabe der Stimmen entschieden.

Ist der angeblich Beeinträchtigte zugleich Vorstands-Mitglied, so tritt der Stellvertreter für ihn in den Vorstand.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstande und einem vom Recurrenten gewählten, bei der Regulirung nicht betheiligten großjährigen, verfügungsfähigen, unbescholtenen Kreiseingesessenen und einem vom Landrathe des betreffenden Kreises zu ernennenden Obmanne, welcher den Vorsitz führt.

Wenn binnen 4 Wochen vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes diesem ein geeigneter Schiedsrichter nicht namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Kreislandrath.

§ 16. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Marienwerder und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§ 17. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Unkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1873.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. Dr. Leonhardt. Graf v. Königsmard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. genehmige Ich, daß der Kur- und Verpflegungskosten-Satz beim Charité-Krankenhaus zu Berlin vom 1. Juni d. J. ab von 17 Egr. 6 Pf. auf Zwanzig Silbergroschen pro Kopf und Tag erhöht werde.

St. Petersburg, den 5. Mai 1873.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Falk.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.“ hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 16. d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhaus nach dem erhöhten Satz vom 1. Juni d. J. ab zu berechnen sind; durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. September v. J. normirten Kosten Satz für hiesige Gemüthskranke von 25 Egr. auf Einen Thaler und den für auswärtige Gemüthskranke von 1 Thlr. auf Einen Thaler Zehn Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Gesetz-Sammlung Seite 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Königliche Charité-Direction.

gez. Mehlhausen. Spinola.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat zu

der Abtrennung der von dem königlichen Forstfiskus mittelst der Kontrakte vom 28. November 1870 und 21. März 1871 und vom 23. Mai 1871 an den Michael Teschke in Olzyny resp. an dessen Wittwe abgetretenen Flächen

von überhaupt 134 Hektaren 0,3 Aren 80 [Meter von dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Czest und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Gutta, Kreis des Konitz, und dem Polizeibezirke des Domainen-Kont-Amts Czest, sowie zu der Abtrennung der mittelst Kontrakte vom 28. November 1870 von

21. März 1871

den Teschkeschen Eheleuten an den königlichen Forstfiskus abgetretenen Fläche von 84 Hektaren 79 Aren 50 [Meter von dem Gemeindebezirke Olzyny und dem Polizeibezirke des Domainen-Kont-Amts Czest und deren Vereinigung mit dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Czest die Genehmigung erteilt.

Marienwerder, den 25. April 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtrennung der von dem Gutsbesitzer R. Morris in Weisshof erworbenen Sandparzelle im Flächen-Inhalt von 1,11,80 Hektaren von dem Gemeindebezirke Unterberg und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirke Weisshof, Kreis des Marienwerder, genehmigt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 16. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Familie des in Tuchel verstorbenen Kaufmanns G. A. Martens hat der evangelischen Kirchgemeinde daselbst einen Leichenwagen im Werthe von etwa 250 Thlr. zum Geschenk gemacht. Wir bringen diese Gabe unter lobender Anerkennung des hierdurch bewährten kirchlichen Gemeinnsinns hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 12. Mai 1873.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Betrifft die diesjährige Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung in Verent.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in Verent wird im Juli und zwar die schriftliche vom 2. bis 4. Juli und die mündliche am 5. Juli c. abgehalten werden.

Die schriftlichen Meldungen sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung und zwar aus dem Regierungsbezirk Danzig bei der königlichen Regierung zu Danzig und aus dem Regierungsbezirk Marienwerder bei der königlichen Regierung zu Marienwerder einzureichen, und zwar unter Beifügung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2. eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten,

- 4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf und
- 5. eines ärztlichen Zeugnisses, aus welchem hervorgeht, ob die Examinandin die für den Lehrerin-
nenberuf erforderliche körperliche Qualifikation besitzt.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.
Die persönliche Meldung beim Herrn Seminar-Direktor Damroth in Verent ist auf den Tag vor der Prüfung Abends 6 Uhr festgesetzt.

Bei denselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königsberg, den 9. Mai 1873.
Königliches Provinzial-Schulcollegium.

6) Bekanntmachung.

Zu der in diesem Jahre stattfindenden zweiten Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, ist Termin den **23. September v. J.** von Nachmittags 4 Uhr ab und die folgenden Tage, anberaumt.

Die Prüfung findet im städtischen Rathhause in Graudenz statt und haben sich die Examinanden am ersten Prüfungstage der unterzeichneten Kommission vorzustellen, widrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Die Anmeldung zur Prüfung muß noch vor dem Prüfungstermin, unter Einreichung der weiter unten bezeichneten Papiere, bei uns erfolgen.

Hierbei werden folgende Bestimmungen der Paragraphen 149, 151, 152 und 155 der Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Erinnerung gebracht:

- 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Kommission nachgesucht werden und sind dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen:
 - a. Geburts-Zeugniß (Taufschein),
 - b. die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
 - c. ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
 - d. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.
- 2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienste ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.
- 3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte

Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn derselbe nach seiner Loosnummer disponibel geblieben ist.

In letzterem Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

- 4. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten.

- 5. Der Zweck der Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, geht dahin, zu ermitteln, ob dieselben den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

- 6. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste ist bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachzusuchen, in deren Bezirk der Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Graudenz und Marienwerder, den 23. April 1873.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.
Militair-Präses: Civil-Präses:
v. François, Westermann,
Oberst und Bezirks-Com-Regierungs- und Militair-
mandeur. Departements-Rath.

7) Bekanntmachung.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depositional-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angeht, sich mit Annahme von Depositional-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 8. Mai 1873.
Königliches Appellations-Gericht.

8) Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 26. März 1868 — Bundesgesetzblatt für 1868 Seite 319 bis 321 — ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen — 85 und mehr Quadratmetern — verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im

Landesmaße, mithin in Preußen nach Acre und Quadratmetern, genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung erteilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Tabak im steuerpflichtigen Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor der gesetzlichen Strafe der Verschweigung oder der nachrichtigen Angabe der Tabakspflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Denjenigen Tabakspflanzern, welchen die Größe ihres Tabaklandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 20. Mai 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Hellwig.

9) Bekanntmachung.

Der bisherige Veterinär-Bezirk Heydekrug-Niederung soll getrennt und für den Kreis Heydekrug ein besonderer Kreis-Thierarzt mit dem Wohnsitze in dem Flecken gleichen Namens angestellt werden. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse, sich innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Das Einkommen besteht in dem fixirten Gehalt der Stelle von 200 Thlr. jährlich und einem Zuschuß von ebenfalls 200 Thlr. aus der Kreis-Kommunal-Kasse.

Gumbinnen, den 6. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Angerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Mit der Stelle ist außer dem etatsmäßigen Gehalte ein Zuschuß von 150 Thlr. jährlich aus Kreis-Kommunal-Fonds verbunden.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 8. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 14. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Bekanntmachung.

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Goldberg, mit welcher ein fixirtes Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist vakant. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 15. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Bekanntmachung.

Vom 29. Mai c. ab wird die Station Thern der Königlichen Ostbahn für die Beförderung von Getreide, Hülsenfrüchte und Delssaaten in Quantitäten von 100 Centnern und darüber als Verband-Station in den Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verband aufgenommen.

Der diesferhalb aufgestellte Tarif-Nachtrag ist von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. Mai 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Bekanntmachung.

Für den Transport der für die in der ersten Hälfte Juni c. projektirten Thier- und Stutenschau, verbunden mit einer Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe in Tilsit bestimmten Thiere und Gegenstände wird auf der Ostbahn eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zur Erhebung gelangt, der Rücktransport dagegen an den Aussteller innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände zc. auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 15. Mai 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Der seit dem 1. Januar 1872 auf der Königlichen Ostbahn bestehende Special-Tarif für Braunkohlen in Wagenladungen wird vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. An Stelle dessen tritt von dem gedachten Tage ein neuer Specialtarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahnstationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 15. Mai 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) Die Station Braunschweig der Braunschweigischen Eisenbahn wird vom 15. Mai 1873 ab in den Magdeburg-Preussischen Eisenbahn Verband für Sendungen von Bau- und Nughölzer bis zu 22' Länge von und nach den Stationen Schulitz, Rafel, Osiek, Bialoslawe, Conitz, Firschau, Linde, Flatow, Krojante, Schneidemühl und Landsberg der Ostbahn aufgenommen.

Von demselben Tage ab findet die Aufnahme der Station Neustadt Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in den genannten Verband für die Beförderung von Gütern aller Tarifklassen und der Specialtarife statt.

Der diesferhalb erlassene zweite Tarif-Nachtrag ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 14. Mai 1873.

Königliche Direction der Ostbahn.

17) Für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Danzig und Neufahrwasser einerseits und der Station Jawiercie der Warschau-Wiener Bahn andererseits treten an Stelle der im 4ten Nachtrage zum Tarif für den Preussisch-Polnischen Eisenbahn-Verband

eingeführten Frachttaxe vom 1. Juni d. J. ab anderweite Säge in Kraft. Ebenso kommt für den vorbezeichneten Verkehr eine anderweite Güterklassifikation zur Anwendung. Der dieserhalb erlassene 6te Nachtrag zum Preussisch-Polnischen Verbandtarif ist von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 13. Mai 1873.
Königliche Direktion der Dsbahn.



18) Im Lokal-Verkehr der Dsbahn tritt vom 20. Mai c. für die der Klasse C. des Lokal-Tarifes zugewiesenen Hölzer in Längen von 22 Fuß und darüber ein ermäßigter Tarif in Kraft.

Derjelbe kann bei unseren sämtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden, auch sind Exemplare desselben bei den Stations-Kassen käuflich zu haben.

Bromberg, den 13. Mai 1873.
Königliche Direktion der Dsbahn.

Personal-Chronik.

19) Der Herr Minister der geistlichen u. und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Kreisphysikus Dr. Wiener in Culm in Anerkennung seiner Bemühungen um die öffentlichen Schutzpockenimpfungen die große silberne Impf-Medaille verliehen.

Der Aktuar v. Gostomski aus Löbau ist zum Bürgermeister der Stadt Briesen gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Apotheker Hoffmann und der Seilermeister Willkommen sind zu unbefordeten Rathsherren der Stadt Culm gewählt und als solche bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

20) Die Schullehrerstelle zu Czarnowo wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Vorstande der Schule in Czarnowo zu melden.

Patent-Bewilligung.

21) Dem Ingenieur und Direktor in der sächsischen Maschinenfabrik (Aktien-Gesellschaft) zu Chemnitz in Sachsen, Robert Wittig, ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Streichgarn-Vorspinnkrempeln zum Zertheilen des Wollfließes in Bänder, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Das dem Friedrich Siemens zu Dresden unter dem 1. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuierlich arbeitenden Glasschmelzofen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. April 1875, verlängert worden.

Dem Chemiker Octave Gauduin und den Mechanikern Mignon und Rouart zu Paris ist unter dem 23. Februar 1873 ein Patent

auf ein Verfahren der Verkupferung von Eisen, Stahl und Eisenguß, soweit solches nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Eduard Arendt zu Berlin ist unter dem 23. Februar d. J. ein Patent

auf einen Kragebeschlag der Beigneur-Walzen an Vorspinn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugène Daguin zu Paris ist unter dem 27. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Ziehfeder zum Ziehen von Strichen mit veränderlicher Dicke

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer der Baugewerkschule W. Beltmann zu Holzminden an der Weser ist unter dem 1. März d. J. ein Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schlagwerk für Uhren

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinenfabrikanten Georg Herbst zu Bielefeld ist unter dem 1. März 1873 ein Patent

auf eine Schuhzwischzange in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Josef Tausig in Wien ist unter dem 3. März c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Vergolden mittelst Blattgold

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister Carl Marschalk zu Neufahrwasser ist unter dem 3. März 1873 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taucherlampen und Tauchertaternen zur Entlassung der Verbrennungs-Produkte, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Stellmacher und Mechaniker Alexander

Dem Stellmacher und Mechaniker Alexander

Mac Neile in John Street, Pentonville Road, Grafschaft Middlesex, England, ist unter dem 7. März 1873 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung façonirter Gegenstände aus Holz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kommerzienrath Weigert in Berlin ist unter dem 12. März 1873 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Webstühlen zum Eintragen von offenen Faserstoffen und Fadenenden in Plüschweben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Hambruch zu Elbing ist unter dem 14. März 1873 ein Patent

auf einen Eisenbahn-Personenwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Der sächsischen Webstuhl-Fabrik (Louis Schönherr) zu Chemnitz ist unter dem 15. März d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webstühlen zum selbstthätigen Abstellen des Stuhls beim fehlenden Einschuss, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Je-

manden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser Immedenberg zu Fulda ist unter dem 22. März 1873 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Planimeter

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Ober-Maschinenmeister Eugen Bragard zu Köln ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine Falzvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

22) Das den Herren Eugène Charrière u. Co. in Allevard in Frankreich unter dem 11. Februar 1872 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist aufgehoben.

Das dem Herrn John Cocking in London unter dem 21. Januar 1872 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes

ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 22.)